



GEMEINDE OBERSONTHEIM

- Landkreis Schwäbisch Hall -

Merkblatt

- Anzeigevorschriften -

Die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung der Gemeinde Obersontheim wird durch das Wassergesetz Baden-Württemberg (Landesgesetz), das Wasserhaushaltsgesetz (Bundesgesetz) und die örtlichen Satzungen der Gemeinde bestimmt. Dabei spiegeln die örtlichen Satzungen diejenigen Rechtsvorschriften wider, welche die meisten Auswirkungen auf den Bürger vor Ort haben.

In den Satzungen sind unter anderem einige Anzeigepflichten des Bürgers gegenüber der Gemeinde geregelt. Daher stellen wir Ihnen nachfolgend kompakt die wichtigsten Anzeigevorschriften zusammen, mit der Bitte, diese zeitnah bei der Gemeinde Obersontheim, Frau Kengeter (07973/696-24 oder marion.kengeter@obersontheim.de) zu melden, falls Sie davon betroffen sind.

Abwasserentsorgungssatzung

- 1.) Wir weisen daraufhin, dass Sie verpflichtet sind, Ihr Abwasser über die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen falls ein Abwasserkanal (Schmutz-, Regenwasser-, oder Mischwasserkanal) an Ihrem **bebauten Grundstück** verläuft. Eine Befreiung hiervon kann nur in Ausnahmefällen beantragt werden.
- 2.) Eine Vielzahl von Stoffen darf nicht in die Abwasserkanalisation eingeleitet werden. **Beispielsweise dürfen keine** Windeln, Glas, Kunststoffe, Kleidung, explosive Stoffe, Öle, Säuren und Arzneimittel eingeleitet werden!
- 3.) **Drainagenwasser darf ebenfalls nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (§ 8 Abs. 3)**
- 4.) Rückstauerebenen zur Grundstücksentwässerung **müssen** mit einer **Rückstauklappe gegen Rückstau** gesichert werden (§ 20)!
- 5.) **Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Änderungen der versiegelten Fläche (Einschotterung einer Hoffläche, Neubau Stellplatz, Erweiterung der Terrasse etc.) anzuzeigen!**
- 6.) **Absetzungen** beim Abwasser sind mit einem Zwischenzähler nachzuweisen. Falls dies nicht möglich ist, wird pauschal geschätzt. Absetzungen können nur auf Antrag vollzogen werden!

- 7.) Falls Sie besonderes Abwasser in das öffentliche Abwassernetz einleiten sollten, muss dies im Vorfeld mit der Gemeinde besprochen werden.
- 8.) Falls die Abwasserbeseitigung für **länger als 3 Monate** außer Betrieb genommen werden sollte, ist dies der Gemeinde 2 Wochen vorher mitzuteilen.
- 9.) Es dürfen ausschließlich **Zähler** von der Gemeinde verwendet werden!
- 10.) **Hausanschlüsse sollen nicht überbaut sein.** Nur in Ausnahmefällen darf eine Überbauung erfolgen. Bei möglichen späteren Unterhaltungskosten muss der Grundstückeigentümer mögliche Mehrkosten wegen einer Überbauung selber tragen.

Wasserversorgungssatzung

- 1.) Wir weisen daraufhin, dass Sie verpflichtet sind, Ihr Wasser über die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen falls eine Wasserleitung an Ihrem **bebauten Grundstück** verläuft. Eine Befreiung hiervon kann nur in Ausnahmefällen beantragt werden.
- 2.) Bei einer Baumaßnahme ist **vor Beginn des Baus ein Bauwasserzähler bei der Gemeinde zu beantragen.** Beim Bau während den Wintermonaten wird kein Bauwasserzähler ausgegeben. Das Bauwasser wird dann pauschal berechnet.
- 3.) Falls die Wasserleitung für **länger als 3 Monate** nicht genutzt werden sollte, ist dies der Gemeinde 2 Wochen vorher mitzuteilen. Dadurch soll verhindert werden, dass Wasser absteht und mögliche Bakterien entstehen können.
- 4.) **Hausanschlüsse sollen nicht überbaut sein.** Nur in Ausnahmefällen darf eine Überbauung erfolgen. Bei möglichen späteren Unterhaltungskosten muss der Grundstückeigentümer mögliche Mehrkosten wegen einer Überbauung selber tragen.
- 5.) An der Wasserleitung (auch am Hausanschluss) dürfen nur Änderungen, Unterhaltungen oder Erneuerungen durchgeführt werden, **wenn die Gemeinde ihr Einverständnis hierzu erteilt hat.** Auch dürfen Arbeiten am Hydranten nur durch den Bauhof der Gemeinde Obersontheim oder die Firma Thalheimer aus Obersontheim erfolgen!
- 6.) Es dürfen ausschließlich **Zähler** von der Gemeinde verwendet werden!
- 7.) Die Wasseruhren und die Messeinsätze werden ausschließlich von einem Gemeindefachmann getauscht!
- 8.) Messeinrichtungen sind gegen Frost zu schützen!

Obersontheim, den 29.07.2021